



**Allgemeine Ausstellungsbedingungen
für die Niederlausitzer Leistungsschau (NLL)
in 15926 Luckau (Niederlausitz)
vom 24.- 26.04.2026**



Mit der verbindlichen Anmeldung zur Messe treten die folgenden Ausstellungsbedingungen in Kraft.

1. Veranstalter

Veranstalter ist die Landesgartenschau Luckau 2000 gGmbH, Nonnengasse 1, 15926 Luckau im Auftrag der Stadt Luckau, Am Markt 34, 15926 Luckau.

2. Messezeiten

2.1. Messezeitraum: vom 24. bis 26.04.2026

Öffnungszeiten der Messe für Besucher:

Samstag, 25.04.2026 und Sonntag, 26.04.2026 jeweils von 10:00 bis 18:00 Uhr

2.2. Aufbauzeiten:

Freitag, 24.04.26 von 8:00 bis 18:00 Uhr, Samstag 25.04.26 von 07:00 bis 09:00 Uhr

2.3. Abbauzeiten:

Sonntag, 26.04.26 von 18:00 bis 22:00 Uhr

In Ausnahmefällen nach Genehmigung Montag, 27.04.26 bis spätestens 12:00 Uhr.

3. Anmeldung und Zulassung (Annahme der Anmeldung)

3.1. Die Anmeldung zur Niederlausitzer Leistungsschau erfolgt grundsätzlich mit dem zur Veranstaltung gehörenden Anmeldeformular.

3.2. Mit der Anmeldung erkennt der Anmelder die Ausstellungsbedingungen in allen Teilen an.

3.3. Über Zulassung und Platzeinteilung entscheidet der Veranstalter. Aus der Anmeldung erfolgt kein Rechtsanspruch auf eine Beteiligung.

3.4. Der Veranstalter kann die Veranstaltung auf bestimmte Produkte und Dienstleistungen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch gewährt werden.

3.5. Der Veranstalter kann die Zulassung auch ohne Angabe von Gründen ablehnen oder sie von der Zahlung der Standmiete abhängig machen.

4. Gebühren und Kosten

4.1. Die Preise für Standgebühren und Nebenkosten zzgl. der geltenden Mehrwertsteuer sind dem Anmeldeformular zu entnehmen.

4.2. Die enthaltenen Gebühren verstehen sich für die gesamte Dauer der Veranstaltung.

5. Standvermietung

5.1. Bei den Standplätzen im Freiland (Nissanstraße) beträgt die Tiefe 3,70 m linke Straßenseite und 2,00 m rechte Straßenseite. Ausnahmefälle sind schriftlich zu beantragen.

5.2. Die Standplätze in der Halle haben eine feste Tiefe von 4,00 m, die Breite ist variabel buchbar.

5.3. Im Freiland sowie in der Halle sind Strom- und Wasseranschlussmöglichkeiten vorhanden (keine Einzelversorgung). Anschlüsse sind selbst zu tätigen und nur mit Geräten und Anlagen erlaubt, die dem deutschen Sicherheitsstandard entsprechen. Die Anschlüsse können bis zu 75 m (Strom) und bis zu 200 m (Standrohr, Entnahme Wasser) entfernt sein.



**Allgemeine Ausstellungsbedingungen
für die Niederlausitzer Leistungsschau (NLL)
in 15926 Luckau (Niederlausitz)
vom 24.- 26.04.2026**



- 5.4. Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die das Konzept der Veranstaltung erfordert. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist unerheblich, Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 5.5. Der Aussteller erhält rechtzeitig vor der Veranstaltung einen Lageplan und die Standnummer.
- 5.6. Die Verlegung eines Standes erfolgt nur aus zwingenden Gründen.
- 5.7. Der Veranstalter ist berechtigt, Änderungen in der Anordnung des Ausstellungsgeländes, der Ein- und Ausgänge vorzunehmen. Ansprüche durch den Aussteller bestehen nicht.

**6. Mitaussteller / Vertretene Unternehmen, Untervermietungen,
Überlassung an Dritte, Gemeinschaftsstände, Catering/Versorgung**

- 6.1. Ausstellern ist es ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet, den ihnen zugewiesenen Stand unterzuvermieten, mit anderen Firmen zu teilen, zu tauschen oder ganz oder teilweise zu überlassen.
- 6.2. Bei der genehmigten Aufnahme eines Mitausstellers oder vertretenen Unternehmens werden Gebühren (siehe Anmeldeformular) fällig.
- 6.3. Catering/Versorgung: Sollten Sie nicht als Caterer/Versorger hauptgewerblich angemeldet sein, ist der Ausschank von Speisen und Getränken am Stand vorab bei uns anzumelden und genehmigungspflichtig. Wir sind verpflichtet alle betreffenden Aussteller an die jeweiligen Ämter zur Prüfung weiterzuleiten.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Aussteller erhalten vorab eine schriftliche Anmeldebestätigung und anschließend in einem separaten Schreiben eine Rechnung.
Generell gilt, dass alle Zahlungen bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn beglichen sein müssen.
Andernfalls setzt das gesetzliche Mahnverfahren ein.
- 7.2. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen aus dem Vertrag kann der Veranstalter an den eingebrachten Ausstellungsständen des Ausstellers - Pfandrecht geltend machen. Entstehen dadurch Kosten, z.B. durch Lagerung oder Transport der Waren nach Zahlung durch den Aussteller, so werden diese Beträge dem Aussteller in Rechnung gestellt.

8. Rücktritt

- 8.1. Die schriftliche Vertragsbestätigung (Anmeldebestätigung/ Rechnung) nach erfolgter schriftlicher Anmeldung ist bindend. Der Aussteller kann nicht einseitig vom Vertrag zurücktreten.
- 8.2. Stimmt der Veranstalter einer einvernehmlichen Vertragsauflösung zu, so ist dies nur nach Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50% der Standgebühr möglich.
Bei Rücktritt innerhalb der vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist die Standgebühr in voller Höhe zu entrichten.

9. Gestaltung des Standes in der Messehalle

- 9.1. Die im Anmeldeformular angegebenen Quadratmeterpreise für die einzelnen Standarten verstehen sich ohne Trennwände, Teppich, Tische usw. Als Standfläche sind nur volle m²-Standflächen anzumieten.
- 9.2. Die Aufbauhöhe für eigene Standsysteme ist auf 2,50 m festgesetzt. Firmenzeichen können diese Höhe um max. 40 cm überschreiten.



**Allgemeine Ausstellungsbedingungen
für die Niederlausitzer Leistungsschau (NLL)
in 15926 Luckau (Niederlausitz)
vom 24.- 26.04.2026**



9.3. Für die gesamte Dauer der Veranstaltung ist deutlich erkennbar Name und Anschrift des Ausstellers am Stand anzubringen.

10. Ausstellungsgüter

10.1. Der Veranstalter kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die sich als störend oder gefährdend erweisen oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt der Veranstalter die Ausstellungsgüter mit gerichtlicher Hilfe auf Kosten des Ausstellers.

10.2. Der Direktverkauf ist gestattet. Die Ausstellungsgüter sind mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen.

10.3. Das Ausstellen von Tieren ist grundsätzlich verboten und nur in den Bereichen der ausgewiesenen Tierschauen auf dem Gelände mit vorheriger Genehmigung möglich.

10.4. Der Umgang mit Lebensmitteln liegt in der Verantwortung des Ausstellers und unterliegt den aktuell geltenden Gesundheits- und Hygienestandards/-anforderungen. Haftungsansprüche daraus sind beim Veranstalter ausgeschlossen.

11. Technische Installationen

11.1. Sämtliche Installationen auf der Veranstaltung dürfen nur vom Veranstalter bzw. von durch ihn zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Anschlüsse und Geräte, die den sicherheitstechnischen Bestimmungen nicht genügen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Für Schäden durch nicht durch den Veranstalter ausgeführte Installationen haftet der Aussteller.

ACHTUNG: Der Strom wird aus logistischen Gründen erst im Laufe des 24.04.2026 im Gelände verlegt und bis ca. 18 Uhr fertiggestellt. Dies ist insbesondere bei der Gewährleistung von Kühlketten zu beachten.

12. Aufbau, Befahren der Halle und Anfahrt zum Veranstaltungsgelände

12.1. Der Aufbau der Stände ist nur innerhalb der dafür angegebenen Zeiten möglich. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand innerhalb dieser Zeit fertig zu stellen.

12.2. Bei Nichteinhaltung der Standbauzeiten kann der Standplatz nach vorheriger einmaliger Mahnung mit Fristsetzung zur Fertigstellung des Standbaus vom Veranstalter anderweitig vergeben werden. Dies befreit den Aussteller nicht von seiner Pflicht, Standmiete und Nebenkosten in voller Höhe zu begleichen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

12.3. Beim Aufbau, während der Veranstaltung und beim Abbau ist der Veranstalter vor Ort und im Messebüro (Rufnummer für das Wochenende: 03544 12997-17) erreichbar.

12.4. Bei Nichtanreise des Ausstellers bleiben die Forderungen aus der Vertragserfüllung an ihn bestehen. Entstehender Mehraufwand wie Umplanungen und Dekorationen werden zusätzlich berechnet.

12.5. Mit der Standplatzvergabe wird eine Skizze des Veranstaltungsgeländes mit markierten Eingängen versandt. Aus organisatorischen Gründen ist die Aufenthaltsdauer mit PKW oder LKW während des Aufbaus auf die Zeit des Auf- und Abladens begrenzt. Danach ist die Straße sofort zu räumen und die Fahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen. Den Anweisungen des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten!

12.5. Der Aufbau der Ausstellungsstände hat innerhalb der angegebenen Abbauzeiten zu erfolgen. Aufbauzeiten für Halle und Freigelände: Freitag, 24.04.26 von 8:00 bis 18:00 Uhr, Samstag 25.04.26 von 7:00 bis 9:00 Uhr. Ab 9:00 Uhr muss der Aufbau an beiden Tagen jeweils abgeschlossen sein und alle



**Allgemeine Ausstellungsbedingungen
für die Niederlausitzer Leistungsschau (NLL)
in 15926 Luckau (Niederlausitz)
vom 24.- 26.04.2026**



Fahrzeuge, die nicht der Präsentation dienen müssen auf den ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden.

13. Ausweise (Ausstellerausweise & Durchfahrtsgenehmigungen)

13.1. Jeder Aussteller erhält zwei Ausstellerausweise und eine Durchfahrtsgenehmigung kostenfrei. Zusätzliche Ausweise sind vorab schriftlich beim Messebüro anzumelden. Die Ausweise erhalten Sie ab Freitag, den 24.04.26 ab 08.00 Uhr im Messebüro nach vollständiger Bezahlung aller offenen Forderungen.

13.2. Die Ausstellerausweise berechtigen zum Betreten des Ausstellungsgeländes. Bei Verlust erfolgt kein kostenfreier Ersatz. Die Durchfahrtsgenehmigungen berechtigen während der Veranstaltungszeiten (Kassen sind besetzt) zum Einfahren und Verlassen des Veranstaltung. Sie gelten zudem als kostenfreier Parkausweis auf den ausgewiesenen Parkflächen.

13.3. In der Nissanstraße ansässige Firmen (Aussteller) erhalten kostenfreie Ausstellerausweise auf Anfrage, maximal in der Anzahl der beschäftigten Arbeitskräfte.

13.4. Anwohner der Nissanstraße erhalten eine kostenfreie Durchgangsgenehmigung.

14. Betrieb des Standes

14.1. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt zu haben.

14.2. Den Anweisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten. Grobe Verstöße gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die Ausstellungsbedingungen oder den üblichen Umgang mit Besuchern und Ausstellern berechtigen den Veranstalter zur Schließung und Räumung des Standes. Ansprüche gegen den Veranstalter sind in diesem Fall ausgeschlossen.

14.3. Maßnahmen, die eine Wettbewerbsverzerrung oder Störung mit sich bringen können, bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den Veranstalter (z.B. Aktionen, Lautsprecheranlagen, Lichtanlagen etc.). Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbedrucksachen ist nur innerhalb des Standes gestattet.

14.4. Für die allgemeine Reinigung des Geländes sorgt der Veranstalter. Die Reinigung der Stände erfolgt durch die Aussteller. Der Aussteller muss Müll vermeiden und unvermeidlichen Abfall trennen. Selbst verursachter Müll muss selbst entsorgt und wieder mitgeführt werden. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

14.5. Verstößt der Aussteller schuldhaft gegen diese Vorschriften, kann der Veranstalter nach erfolgloser Abmahnung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 300,00 €/Tag geltend machen.

15. Abbau

15.1. Der Abbau der Ausstellungsstände hat innerhalb der angegebenen Abbauzeiten zu erfolgen. Abbauzeiten: Sonntag, den 26.04.26 von 18:00 bis 22:00 Uhr.

In Ausnahmefällen am Montag, 27.04.26 bis 12:00 Uhr. Ausnahmefälle müssen schriftlich beim Veranstalter beantragt und genehmigt werden.

15.2. Strafe in Höhe von 300,00 € wird erhoben, wenn der Aussteller seinen Stand aus Gründen, die ausschließlich seiner Sphäre zuzuordnen sind, schuldhaft vor Beendigung der Ausstellung verlässt und den Abbau der Ausstellungsgegenstände veranlasst.



**Allgemeine Ausstellungsbedingungen
für die Niederlausitzer Leistungsschau (NLL)
in 15926 Luckau (Niederlausitz)
vom 24.- 26.04.2026**



15.3. Der Veranstalter ist berechtigt, nach dem Abbau zurückgelassenes Ausstellungsgut auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen oder einzulagern, ohne für Verlust oder Beschädigung zu haften.

15.4. Für nach Ablauf der Abbauzeit nicht entfernte Stände oder Gegenstände gilt, dass der Veranstalter diese auf Kosten des Ausstellers entfernt und einlagert, ohne für Verlust oder Beschädigung zu haften.

16. Haftung, Versicherung, Bewachung und Sicherheit

16.1. Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes (Geländebewachung) erfolgt in den Nachtstunden vom 24.04.26 bis zum 27.04.26 durch eine durch den Veranstalter beauftragte Sicherheitsfirma. Während der Nachtstunden sind wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten. Es empfiehlt sich den Stand zusätzlich mit Hilfe von Planen, Folien o.ä. blickdicht abzudecken. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes, während der Auf- und Abbauzeit sowie während der gesamten Veranstaltungszeit ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich.

16.2. Der Veranstalter haftet nur für Schäden durch eigenen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

16.3. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für irgendwelche während der Veranstaltung, der Auf- und Abbauzeiten oder des An- und Abtransportes aufgetretener Schäden oder Verluste an Standaufbauten oder Schaugut.

16.4. Eine Versicherung für Ausstellungsgut und Haftpflicht obliegt dem Aussteller, die Kosten dafür werden vom Aussteller getragen.

16.5. Die Flucht- und Rettungswege sowie die Feuerlöscheinrichtungen sind stets frei und in vollem Umfang zugänglich zu halten. Der Umgang mit offenem Feuer ist verboten. Der Aussteller verpflichtet sich Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren durch Personen oder Sachen, die ihm zuzuordnen sind, zu ergreifen und Gefährdungen zu reduzieren.

16.6. Der Aussteller hat die einschlägigen Lärmschutzbestimmungen zu beachten. Bei einem Verstoß gegen die Lärmschutzbestimmungen behält sich der Veranstalter das Recht zur Unterbrechung der Ausstellungszeit vor. Entstehende Schadensersatzansprüche treffen den Aussteller.

16.7. Dem Aussteller obliegt die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Flächen während der Vertragslaufzeit.

17. Fotografieren, Filmen, Plakatieren, Banner, Werbung

17.1. Gewerbemäßiges Fotografieren, Zeichnen oder Filmen innerhalb des Veranstaltungsgeländes ist nur mit Genehmigung des Veranstalters gestattet.

17.2. Der Veranstalter ist berechtigt, Zeichnungen oder Aufnahmen von Ausstellungsständen anzufertigen und zur Veröffentlichung zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Ansprüche aus dem Urheberrecht.

17.3. Das Anbringen von Bannern, Plakaten und Aufstellern außerhalb des eigenen Standbereiches ist strengstens untersagt. Ausnahmen auf dem Veranstaltungsgelände sind nur mit Genehmigung des Veranstalters gestattet.

17.4. Der Aussteller erteilt durch seine Anmeldung die Zustimmung, dass Informationen über seine Beteiligung in öffentlichen und elektronischen Medien einschließlich des Internets verbreitet werden.

18. Ausfall der Veranstaltung, Absage der Veranstaltung, höhere Gewalt

18.1. Kann die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund gesetzlicher Anordnungen nicht stattfinden, wird der Teilnehmer unverzüglich informiert. Es erfolgt kein Anspruch zur Durchführung.



**Allgemeine Ausstellungsbedingungen
für die Niederlausitzer Leistungsschau (NLL)
in 15926 Luckau (Niederlausitz)
vom 24.- 26.04.2026**



- 18.2. Bereits entstandene Kosten der Teilnehmer werden nicht durch den Veranstalter getragen. Schadensersatzansprüche oder Vertragsstrafen gegenüber dem Veranstalter sind ausgeschlossen.
- 18.3. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Vorliegen von zwingenden Gründen, insbesondere im Falle von Höherer Gewalt, unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller an der Durchführung, die vertragsgegenständliche Veranstaltung ganz oder teilweise zu schließen („abzubrechen“) und/oder abzusagen, örtlich und/oder zeitlich zu verlegen („verschieben“) und/oder deren Dauer zu verändern und/oder die Veranstaltung in sonstiger Weise zu modifizieren. Höhere Gewalt liegt insbesondere dann vor, wenn es sich um ein Ereignis handelt, das außerhalb des Einflussbereiches der Vertragsparteien liegt. Beispielsweise liegt Höhere Gewalt vor bei Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Terrorakten, politischen Unruhen und / oder Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen und / oder Kernenergie. Höhere Gewalt liegt auch vor im Falle von Pandemien, Epidemien, Seuchen oder ähnlichen Krankheitsgefahren und/oder im Falle von Naturkatastrophen (Unwetter, Wirbelstürme, Erdbeben oder Überschwemmungen etc.) oder hierauf beruhenden Folgewirkungen. Ferner liegt Höhere Gewalt auch vor, wenn es zu nicht von den Vertragsparteien zu vertretenden staatlichen, behördlichen oder sonst öffentlich-rechtlichen Eingriffen und Maßnahmen wie Anordnungen, Allgemeinverfügungen etc. kommt, die der Durchführung der Veranstaltung entgegenstehen. Von zwingenden Gründen, insbesondere von Höherer Gewalt ist sowohl dann auszugehen, wenn ein entsprechendes Ereignis eingetreten ist, als auch wenn ein solches Ereignis nach vernünftiger Einschätzung in Bezug auf den Veranstaltungszeitpunkt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Die Beurteilung, ob ein entsprechendes Ereignis eingetreten ist bzw. bevorsteht, trifft der Veranstalter nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller.
- 18.4. Der Veranstalter kann die Veranstaltung absagen, verlegen oder die Ausstellungsdauer und Öffnungszeiten verändern, wenn sie dies für notwendig erachtet, ohne Anerkennung einer Schadensersatz- oder Rechtspflicht gegenüber den Ausstellern oder Besuchern. Wird die Veranstaltung ohne zwingende behördliche Anordnung abgesagt, so trägt der Aussteller seine bis dahin entstandenen Kosten und / oder Aufwendungen selbst.
- Bei Ausfall der Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Schadensersatzansprüche.
- 18.5. Der Veranstalter hat das Recht, die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die erforderliche Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist.
- 18.6. Hat der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird kein Entgelt geschuldet. Ein Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter ist jedoch im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Gleiches gilt für Ansprüche auf Aufwendungsersatz, Kostenerstattung oder ähnliche Ansprüche.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lübben. Der Gerichtsstand Lübben wird auch für den Fall vereinbart, dass Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.